

Montag den 19. Februar 1866.

(45—1)

Nr. 1187.

Kundmachung

in Betreff der

Ausfolgung neuer Kuponsbogen zu den siebenbürgischen Grundentlastungs-Obligationen.

Am 1. Juli 1866 ist der letzte der den siebenbürgischen Grundentlastungs-Obligationen beigegebenen Kupons fällig und es tritt die Nothwendigkeit ein, diese Obligationen mit neuen Kuponsbogen zu versehen.

In Bezug auf die Hinausgabe dieser neuen Kuponsbogen werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Die Ausgabe der neuen Kuponsbogen hat am 1. Juli 1866 zu beginnen.

2. Die Kuponsbogen können nicht nur bei der Grundentlastungsfonds-Kasse in Hermannstadt, sondern auch in Wien bei der II. Abtheilung der k. k. Staats-Zentralkasse (Staats-Depositenkasse), dann bei den als Grundentlastungsfonds-Kassen fungirenden landesfürstlichen, beziehungsweise landschaftlichen Kassen in Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt, Laibach, Innsbruck, Prag, Brünn, Troppau, Görz, Triest, Parenzo, Lemberg, Krakau, Czernowitz, Ofen und Agram, endlich bei der k. k. Landeshauptkasse in Temesvar, bei den k. k. Filialkassen in Preßburg, Dedenburg, Kaschau und bei der k. k. Sammlungskasse in Großwardein behoben werden.

3. Wollen die Kuponsbogen vom 1. Juli 1866 ab bei der Grundentlastungsfonds-Kasse in Hermannstadt behoben werden, so sind zu diesem Behufe die Original-Schuldverschreibungen bei dieser Kasse zu produziren, und dieselbe wird, wenn gegen die Ausfolgung der Kuponsbogen kein Anstand obwaltet, selbe gegen ungestempelte Empfangsbestätigung ausfolgen, zugleich aber die geschehene Erfüllung auf den Obligationen ersichtlich machen.

4. Wenn die Kuponsbogen bei einer der übrigen im Absatze 2 bezeichneten Kassen erhoben werden wollen, so sind vom 1. Juli 1866 ab die Original-Obligationen mittelst einer in triplo beizubringenden Consignation bei jener Kasse zu überreichen, bei welcher die Erhebung der Kupons beabsichtigt wird. Diese Kasse wird den Obligationen die Anmeldeklausel aufdrücken, dieselben der Partei zurückstellen, sich sodann wegen Ueberkomung der Kuponsbogen an die Grundentlastungsfonds-Kasse in Hermannstadt wenden, und wenn kein Anstand obwaltet, die Kupons nach deren Einlangen der Partei gegen abermalige Produktion der Original-Obligationen, dann gegen Beibringung einer ungestempelten Empfangsbestätigung und gegen Vergütung der für die Uebersendung entfallenden Gebühr ausfolgen, nachdem die Erfüllung auf den Obligationen ersichtlich gemacht wurde.

Die Gebühr wird für jede Sendung, nebst der unveränderlichen Grundtaxe von 15 Kreuzern, mit der Hälfte des tarifmäßigen Werthporto bemessen.

5. Jene Parteien, welche die Kuponsbogen bei der Staats-Depositenkasse in Wien (Singerstraße, Bankgebäude) zu erheben wünschen, können sich übrigens bei der letzteren schon innerhalb des Zeitraumes vom 1. Februar bis Ende April 1866 unter Beibringung der Original-Obligationen und einer einfachen Consignation anmelden.

Die Anmeldung während dieses Zeitraumes enthebt von der Zahlung der ad 4 erwähnten Gebühr, und beginnt die Ausfolgung der Kuponsbogen hinsichtlich der im obigen Zeitraume erfolgten Anmeldungen gegen abermalige Beibringung der Original-Obligationen und einer ungestempelten Empfangsbestätigung am 1. Juli 1866.

Erfolgt die Anmeldung nicht in den oben genannten drei Monaten, so finden vom 1. Juli 1866 an die ad 4 angeführten Bestimmungen Anwendung.

6. Hinsichtlich jener Obligationen, welche bei der priv. österr. Nationalbank in Wien oder deren Filialen verpfändet oder deponirt sind, wird die

Nationalbank, beziehungsweise deren Filiale, wenn die Partei bei derselben darum ansucht, die Erhebung der neuen Kupons selbst veranlassen.

7. Behufs der Erlangung der Kuponsbogen zu jenen Obligationen, welche sich bei den Waisenkommisionen, beziehungsweise bei den Waisensämmern und in gerichtlicher Aufbewahrung befinden, bleibt es in der Regel den betreffenden Vermögensverwaltern, welchen sonst auch die einzelnen Kupons zur Verfallszeit ausgefolgt werden, überlassen, sich die zeitweilige Erfüllung der deponirten Obligationen zum Zwecke der Kuponsbogen-Erhebung, beziehungsweise Anmeldung zu erwirken; nur bezüglich jener, namentlich in Siebenbürgen deponirten Obligationen, von welchen die verwahrenden Ämter die einzelnen Kupons zur Verfallszeit sonst selbst zu realisiren pflegen, haben sich diese Ämter wegen Erlangung der Kuponsbogen unter Beibringung der Original-Obligationen an die Grundentlastungsfonds-Kasse in Hermannstadt zu wenden.

8. Die Blanquetten zu den Consignationen werden bei den betreffenden Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Von der k. siebenbürgischen Hofkanzlei.

(42—2)

ad Nr. 1876/93

Verordnung

des k. k. Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft, dann des k. k. Kriegsministeriums und des k. k. Staatsministeriums vom 3. Februar 1866,

betreffend die Belegung der Landesstuten durch Privat-Beschälhengste und die Hintanhaltung der Beschälseuche,

wirksam für Böhmen, Galizien, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, die Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, das Küstenland und Dalmatien.

Zur sichereren Erreichung des mit den Bestimmungen des bestandenem k. k. Ministeriums des Innern vom 25. April 1855 R. G. B. Nr. 79 und vom 2. Februar 1860, Z. 464/26, betreffend die Verwendung von Privathengsten zum Beschälen, dann mit den Bestimmungen des § 75 des Thierseuchennormales vom Jahre 1859, Z. 32592 M. Z., enthaltend die Sicherungs- und Tilgungs-Maßregeln der Beschäl- oder Chanter-Seuche der Zuchtpferde, angestrebten Zweckes werden nachstehende Durchführungs-Vorschriften erlassen.

1. Die Besitzer von Hengsten, welche dieselben zur Privat-Beschälung gegen Bezahlung in Geld oder anderweitige Vergütung zu verwenden beabsichtigen, haben künftighin zum Behufe der Erlangung der in den obbezogeten Bestimmungen vom 25. April 1855 und 2. Februar 1860 vorgeschriebenen bezirksämtlichen Beschäl-Lizenzen ihre als Privatbeschäler zu verwendenden Hengste alljährlich im Monate Jänner (im laufenden Jahre 1866 ausnahmsweise auch im Monate Februar) an dem hiezu bestimmten Tage der von jeder k. k. politischen Bezirksbehörde in ihrem Amtssitze eigends hiezu aufzustellenden Kommission vorzuführen und bezüglich ihrer Gesundheit und Zuchttauglichkeit untersuchen zu lassen.

2. Diese Kommission hat zu bestehen:

- a) aus einem Beamten der k. k. Bezirksbehörde;
- b) aus einem geprüften Thierarzte, oder in Ermanglung eines solchen aus einem geprüften Kurtschmiede;
- c) aus zwei von dem Bezirksamte beizuziehenden, der Pferdezucht kundigen unparteiischen Landwirthen;
- d) aus dem Kommandanten oder dem Thierarzte des betreffenden k. k. Militär-Hengsten-Depots, oder an deren Stelle bei zu weiter Entfernung des Depots aus einem Offiziere oder dem Thierarzte oder Kurtschmiede des nächsten k. k. Beschäl-Postens.

3. Diese Kommission hat dem betreffenden Hengstenbesitzer im Fall der durch Stimmenmehrheit erkannten Gesundheit und Zuchttauglichkeit seines Hengstes eine Bescheinigung auszufertigen, auf Grund welcher sodann erst die k. k. Bezirksbehörde befugt ist, die in der Verordnung vom

25. April 1855 R. G. B. Nr. 79 vorgeschriebene Beschäl-Lizenz für die Dauer eines Jahres auszustellen.

4. Die Ausübung des Privat-Beschälgeschäftes darf in der Regel nur an den von der k. k. Bezirksbehörde hiezu bestimmten und auf der Lizenz anzumerkenden Plätzen innerhalb des Bereiches des betreffenden Bezirkes stattfinden. Das Herumziehen mit den Hengsten zum Zwecke des Belegens (der sogenannte Sauritt) ist verboten und kann nur ausnahmsweise von der k. k. Bezirksbehörde bewilligt werden, wenn wegen besonderer Lokalverhältnisse ein solches Herumziehen mit den Hengsten nicht zu umgehen ist. Die Ausübung des Beleggeschäftes in einem anderen Bezirke ist streng verboten.

5. Jeder Privatbeschälhengst ist während der Deckzeit in jedem Monate einmal durch einen von der k. k. Bezirksbehörde hiezu bestimmten Thierarzt oder Kurtschmied bezüglich seines Gesundheitsstandes zu untersuchen und der Befund, sowie der Tag der stattgehabten Untersuchung, jedesmal in dem Lizenzscheine anzumerken.

6. Eine wiederholte Uebertretung dieser Vorschriften ist von der k. k. Bezirksbehörde mit der vorübergehenden oder bleibenden Ausschließung von dem Privatbeleg-Geschäfte zu bestrafen.

7. Wer einen mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Hengst, sei er lizenziert oder nicht, zur Stutenbelegung verwendet, ist wie jeder Uebertreter der Seuchenvorschriften nach den §§ 400 bis 402 des Strafgesetzes zu bestrafen.

8. Evident chanterkrankte Hengste, dann solche Hengste, welche zwar äußerlich gesund erscheinen, jedoch erwiesenermaßen den Stuten die Krankheit durch den Belegakt beigebracht haben, endlich Hengste, welche Stuten, die zur Zeit des Belegens schon chanterkrank waren, belegt haben, sind der Kastation zu unterziehen. Die Entscheidung hierüber steht der Seuchen-Kommission zu, und ist ein Rekurs dagegen nicht zulässig. Die mit Erbfehlern oder andern, dem Zuchtzwecke nachtheiligen und unheilbaren Defekten und Krankheiten behafteten und eben deshalb zur Lizenzirung nicht geeigneten Privathengste sind, wenn sie dennoch zum Beleggeschäft verwendet werden, von der Belegung für immer auszuschließen und auf der linken Schulter mit dem Brande O zu bezeichnen.

9. Jeder Besitzer eines lizenzierten Hengstes hat über die während der Deckzeit des laufenden Jahres von seinem Hengste belegten Stuten ein Verzeichniß zu führen und dasselbe am Schlusse der Beschälzeit sammt der Lizenz an die betreffende k. k. Bezirksbehörde abzugeben.

10. Die k. k. polit. Bezirksbehörde hat über die von ihr lizenzierten Privat-Beschälhengste und deren Eigentümer ein Verzeichniß zu führen und dasselbe bei Beginn der jährlichen Beschälperiode dem betreffenden k. k. Militärhengsten-Depot einzusenden.

Diese Vorschriften haben vom Tage der Kundmachung im Reichsgesetzblatte angefangen in Wirksamkeit zu treten und werden im Uebrigen die Eingangs aufgeführten Bestimmungen und Bestimmungen, namentlich in Betreff der dort normirten Strafen, ausrecht erhalten.

Wüllerstorff m. p. Frank m. p.

Belcredi m. p.

(44)

Nr. 11.

Bekanntmachung

der Privatprüfung an der städt. Knabenhauptschule zu St. Jakob in Laibach.

Die schriftliche und mündliche Privatprüfung nach vollendetem ersten Kurse findet an der städtischen Knabenhauptschule zu St. Jakob in Laibach am 3. März l. J.

statt. Jene Privatschüler, welche an benannter Hauptschule geprüft zu werden wünschen, mögen am 2. März, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Lehrzimmer der zweiten Schulklasse im Redoutengebäude angemeldet werden.

Städtische Knabenhauptschule zu St. Jakob in Laibach, am 17. Februar 1866.